



## **Inhalt**

<b>Aus dem Steuerrecht</b> .....	2
• Übertragung von Vermögenswerten von einer Unterstützungskasse auf eine andere Unterstützungskasse .....	2
• Wechsel des Durchführungsweges von einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds (Past-Service) und eine Unterstützungskasse (Future-Service); Höhe der aufzulösenden Rückstellung bzw. Verrechnung nach § 4e EStG.....	2
<b>Aus dem Arbeitsrecht</b> .....	4
• Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer bei Unternehmensbeteiligung bis zu 50% .....	4
<b>Neues zur Sozialversicherung</b> .....	5
• Freibetrag für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung .....	5
• Kurzarbeit und Rentenversicherung .....	6
<b>Aus der Versicherungsmathematik</b> .....	6
• Anpassung laufender Renten nach Verbraucherpreisindex (VPI) im Kalenderjahr 2020..	6

**Informationen für Unternehmer, Vorstände und Führungskräfte,  
für Rechtsanwälte, Steuerberater und Vermittler.**



## Aus dem Steuerrecht

(Nicole Lehr)

### Übertragung von Vermögenswerten von einer Unterstützungskasse auf eine andere Unterstützungskasse

BMF-Schreiben vom 18. Februar 2020 - IV C2 - S 2723/19/10001 :004

Das Bundesfinanzministerium hat aktuell zur Frage Stellung genommen, ob bei einem Ausscheiden eines Trägerunternehmens aus einer Unterstützungskasse aufgrund eines Wechsels der Durchführung der Altersversorgung auf eine andere Unterstützungskasse eine Übertragung von Vermögenswerten erfolgen kann, ohne dass gegen das Vermögensbindungsgebot des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c KStG verstoßen wird. Ein Verstoß würde zu einem Versagen der Körperschaftsteuerbefreiung der Kasse führen.

Nach Ansicht des BMF ergibt sich kein Verstoß gegen das Vermögensbindungsgebot, wenn die auf das Trägerunternehmen entfallenden Vermögenswerte von einer steuerbefreiten Unterstützungskasse auf eine andere steuerbefreite Unterstützungskasse übertragen werden. Diese Übertragungsmöglichkeit muss in der Satzung nicht explizit geregelt sein.

#### Fazit für die Praxis:

Das Schreiben des BMF schafft zwar Klarheit für die abgebende Unterstützungskasse, enthält jedoch keine Aussage, ob die Vermögensübertragung zum zulässigen Kassenvermögen für die übernehmende Kasse zuzurechnen ist. Daher ist es aus unserer Sicht noch immer kritisch einen einmaligen Vermögenswert ohne vorherige Anfrage bei zuständigen Finanzamt in eine steuerbefreite Unterstützungskasse aufzunehmen.

### Wechsel des Durchführungsweges von einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds (Past-Service) und eine Unterstützungskasse (Future-Service); Höhe der aufzulösenden Rückstellung bzw. Verrechnung nach § 4e EStG

BFH, Urteil vom 20.11.2019 – IX R 52/17; Vorinstanz: FG München, Urteil vom 04.10.2017 - 6 K 3285/14

#### Sachverhalt:

Klägerin war eine GmbH, die ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer im Jahr 2000 eine Versorgungszusage erteilt hatte. In 2010 wurde der erdiente Anteil (Past Service) auf einen Pensionsfonds übertragen. Den sog. Future Service übernahm eine Unterstützungskasse. Die Verpflichtung im Fall der Invalidität eine Invalidenrente zu leisten verblieb im Unternehmen.

Die Klägerin erhöhte (fiktiv) die Pensionsrückstellung für das Jahr 2010 und löste die gesamte (erhöhte) Rückstellung auf. Weiterhin stellte sie einen Antrag nach § 4e EStG.

Im Rahmen einer Außenprüfung kam diese zu dem Ergebnis, dass die fiktive Erhöhung der Rückstellung im Jahr 2010 richtig berechnet sei. Die Auflösung der gesamten Rückstellung habe jedoch nicht berücksichtigt, dass eine Verpflichtung zur Zahlung einer Invalidenrente weiterbestehe und für diese eine entsprechende Rückstellung zu bilden sei. Weiterhin stellte der Prüfer fest, dass die geleistete Zahlung an den Pensionsfonds im Übertragungsjahr als Betriebsausgabe nach § 4e EStG abgezogen werden kann, soweit die aufgelöste Pensionsrückstellung nur den Teil der Pensionsrückstellung berücksichtigt, der auf den Past-Service entfällt. Der übersteigende Teil ist gleichmäßig auf die nächsten zehn Wirtschaftsjahre zu verteilen. Das Finanzamt folgte der Auffassung des Prüfers.

Dagegen erhob die Klägerin Klage beim Finanzgericht. Das FG München hatte festgestellt, dass die Klage begründet ist. Während des laufenden Verfahrens wurde das BMF-Schreiben vom



10.07.2015 (IV C 6 – S 2144/07/10003) veröffentlicht. Hier wurde u.a. dazu Stellung genommen, dass bei der Auflösung von Pensionsrückstellungen auf die am vorangegangenen Bilanzstichtag gebildete Pensionsrückstellung abzustellen ist. Dieser Ansicht hat sich das Gericht angeschlossen.

Weiter war das FG der Ansicht, dass der Wortlaut des § 4e EStG nicht einschränkend auszulegen ist, da der volle Abzug der aufgelösten Rückstellung dem Förderzweck des § 4e EStG entspricht. Dies ergebe sich bereits aus der Systematik des § 6a EStG, da Pensionsrückstellungen nur für den erdienten Teil der Pension zugelassen werden.

#### **Entscheidung:**

Der BFH folgt dieser Auffassung nicht.

Für die Ermittlung des sofort abzugsfähigen Einmalbetrags an einen Pensionsfonds im Sinne des § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG ist für den vorliegenden Fall nicht die in der Steuerbilanz insgesamt aufzulösende Pensionsrückstellung anzusetzen, sondern nur der aufzulösende Betrag, der auf den an einen Pensionsfonds übertragenen sog. Past-Service entfällt.

Der Wortlaut des § 4e EStG ist allerdings einschränkend dahingehend auszulegen, dass die aufzulösende Rückstellung nur soweit zu verrechnen ist, als ihre Auflösung auf der Übertragung der Versorgungsanwartschaft auf einen Pensionsfonds beruht; im Streitfall betraf dies nur den bereits erdienten Teil der bestehenden Anwartschaft, den die GmbH im Rahmen eines Kombinationsmodells (Pensionsfonds und Unterstützungskasse) auf einen Pensionsfonds übertragen hatte. Nach Ansicht des BFH verbietet es der Zweck des § 4e EStG, dass auch der Betrag einer nicht durch die Übertragung an einen Pensionsfonds veranlassten Auflösung von Pensionsrückstellungen in die Anwendung des § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG einbezogen wird.

Einen "Förderzweck", der eine andere Auslegung des § 4e EStG ergibt, kann der BFH nicht erkennen.

Dies ergibt sich nach Ansicht des BFH auch daraus, dass im Fall, dass zunächst nur der erdiente Teil einer Versorgungsanwartschaft auf einen Pensionsfonds übertragen würde, eine Pensionsrückstellung nach § 6a EStG nur für den Past-Service aufzulösen und der Gewinn im Rahmen des § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG zu neutralisieren wäre; hinsichtlich des nicht übertragenen noch nicht erdienten Teils der Versorgungsanwartschaft bliebe sie bestehen, da nach der Auslagerung des erdienten Teils die Pensionsverpflichtung im Umfang des Future-Service weiterbesteht; für den verbleibenden Teil ist daher eine gebildete Rückstellung insoweit nicht aufzulösen. Erfolgt im Weiteren eine Übertragung des Future-Service auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse, wäre die Pensionsrückstellung nach § 6a EStG auch insoweit gewinnerhöhend aufzulösen, ohne dass die Möglichkeit besteht, diesen Gewinn durch Saldierung zu kompensieren.

Zudem verneint der BFH die Auffassung des FG München, dass nur der erdiente Teil der Anwartschaft in der nach § 6a EStG gebildete Pensionsrückstellung abgebildet wird.

Die Pensionsrückstellung darf nach § 6a Abs. 3 Satz 1 EStG höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Nach Ansicht des BFH ergibt sich aus der Berechnungsmethodik des § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG, mit der die für § 6a Abs. 4 EStG maßgeblichen Teilwerte von Pensionsverpflichtungen zum Schluss der Wirtschaftsjahre ermittelt werden, dass in der zum maßgeblichen Bilanzstichtag nach § 6a EStG ausgewiesenen Pensionsrückstellung auch Beträge enthalten sind, die auf den sog. Future-Service entfallen. Das oben genannte Bewertungsverfahren kennt die Unterscheidung von erdienter



und noch zu erdienender Anwartschaft nicht; vielmehr ist auf die insgesamt erreichbare Verpflichtung abzustellen.

#### **Tipp für die Praxis:**

Alle noch offenen Fälle müssen nun endgültig nach den Vorgaben des BMF-Schreiben vom 10.07.2015 (IV C 6 – S 2144/07/10003) bewertet werden.

## **Aus dem Arbeitsrecht**

(Regina Böhm)

### **Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer bei Unternehmensbeteiligung bis zu 50%**

*BGH, Urteil vom 01.10.2019 – II ZR 386/17*

Der Bundesgerichtshof hat festgelegt, wann der persönliche Geltungsbereich eröffnet ist, wenn ein oder mehrere Gesellschafter-Geschäftsführer mit bis zu 50% am Unternehmen beteiligt sind.

#### **Sachverhalt:**

Der Gesellschafter-Geschäftsführer eines insolventen Unternehmens setzte sich mit dem PSVaG darüber auseinander, welche Zeiten seiner Geschäftsführertätigkeit dem Insolvenzschutz unterlagen. Uneins waren sich die Parteien insbesondere über einen Zeitraum von ca. zehn Jahren, in dem der Gesellschafter-Geschäftsführer zusammen mit zwei weiteren Geschäftsführer mit je 1/6 und insgesamt zu 50% am Unternehmen beteiligt war. Das OLG Köln (Entscheidung vom 24.10.2017 - 14 U 11/16) war der Ansicht, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer für diesen Zeitraum keine Leistungsmacht im Unternehmen gehabt hätte und somit als Minderheitsgesellschafter einzustufen sei. Hiergegen wendet sich der PSVaG in seiner Revision zum BGH.

#### **Entscheidung:**

Im Gegensatz zum OLG Köln stuft der BGH den Gesellschafter-Geschäftsführer für den fraglichen Zeitraum nicht als Arbeitnehmer im Sinne des § 17 BetrAVG ein. Der BGH stellt zunächst klar, dass zwei Gesellschafter-Geschäftsführer mit jeweils 50% Beteiligung zwar nicht - wie ein Mehrheitsgesellschafter - in der Lage seien, alleine auf die Dispositionen der Gesellschaft einzuwirken; gleichwohl vertreten sie zusammengefasst das gesamte Kapital. Abweichend von der bislang gängigen Praxis des PSVaG lässt der BGH damit eine 50% Beteiligung am Unternehmen ausreichen, um den Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mehr in den Schutzbereich des BetrAVG einzubeziehen.

Gleiches muss nach Auffassung des BGH auch für den Fall gelten, dass zwei oder mehr Gesellschafter bei Zusammenfassung ihrer jeweils unter 50% liegenden Beteiligungen die Mehrheit bilden. Der Gesellschafter-Geschäftsführer sei mit seiner Beteiligung am Unternehmen von 1/6 zwar Minderheitsgesellschafter, jedoch seien ihm die Mitgesellschafteranteile der beiden Mitgesellschafter-Geschäftsführer zuzurechnen, da hinsichtlich der Führung des Unternehmens von einer gleichgerichteten Interessenlage auszugehen ist. Auch lag die Beteiligung des Gesellschafter-Geschäftsführer über der als unwesentlich geltenden Schwelle von 10%, wobei der BGH ausdrücklich offengelassen hat, ob an dieser Grenze festzuhalten ist.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Der PSVaG hat sein Merkblatt 300/M1 zur Insolvenzversicherung für Versorgungszusagen an (Mit-)Unternehmer (persönlicher und sachlicher Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes) an die aktuelle Rechtsprechung des BGH angepasst und verfährt ab sofort nach den neuen Vorgaben.

Viele Trägerunternehmen, die bislang davon ausgegangen sind, dass ihre Gesellschafter-Geschäftsführer der Sicherungspflicht des PSVaG unterfallen und Beiträge zum PSVaG geleistet haben,



profitieren von dieser Änderung. Sie werden künftig aufgrund der geänderten Einstufung ihrer Gesellschafter-Geschäftsführer von der Beitragspflicht zum PSVaG frei. Die Kehrseite dieser Beitragsersparnis kann den betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführern jedoch schnell zum Verhängnis werden, denn sie verlieren unmittelbar den Schutz des PSVaG. Die Versorgungszusagen der Gesellschafter-Geschäftsführer sind im Falle der Insolvenz des Unternehmens nicht mehr gesichert. Liegt keine anderweitige Absicherung vor, z.B. durch Verpfändung der entsprechenden Rückdeckungsversicherung, kann der Insolvenzverwalter in vollem Umfang auf diese Rückdeckungsversicherung zugreifen. Es ist daher empfehlenswert den Status des Gesellschafter-Geschäftsführers aufgrund der neuen Rechtslage zu überprüfen und, sofern gewünscht, Rückdeckungsversicherungen für betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer möglichst zeitnah an diese zu verpfänden.

## **Neues zur Sozialversicherung (Nicole Lehr, Sandra Nowak-Gotovac)**

### **Freibetrag für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung**

*GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz vom 21.12.2019*

Pflichtversicherte Rentner mit einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) werden seit dem 1.1.2020 entlastet. Der Deutsche Bundestag stimmte dem „Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“ (GKV-BRG) zu.

#### **Was bedeuten die Änderungen konkret:**

Ab Januar 2020 gilt ein monatlicher Freibetrag von 159,25 Euro.

Erst Renten aus einer bAV, die über der Freibetragsgrenze liegen, werden mit dem bei der jeweiligen Krankenkasse geltenden Beitragssatz verbeitragt. Der Freibetrag kommt somit allen bAV-Rentnern zugute. Bis Ende 2019 galt eine Freibetragsgrenze in Höhe von 155,75 Euro, bAV-Renten bis zu dieser Summe blieben beitragsfrei. Wer mehr Rente bekam, musste auf die komplette Summe den jeweiligen Krankenkassenbeitrag zahlen.

Von dem Freibetrag werden auch bAV-Rentner profitieren, die bereits Rentenleistungen beziehen oder deren Kapitalauszahlung weniger als zehn Jahre zurückliegt.

Der Freibetrag ist an die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße gekoppelt und verändert sich jährlich in etwa wie die durchschnittliche Lohnentwicklung. Er entspricht 1/20tel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2020: 3.185 Euro).

Für die Beiträge zur Pflegeversicherung gilt allerdings weiterhin die Freigrenze.

Nachdem das Gesetz erst kurz vor Jahresende 2019 verabschiedet wurde, konnte die Änderung durch die Krankenkassen und Zahlstellen nicht ad-hoc umgesetzt werden. Nach Verlautbarungen des zuständigen Ministeriums arbeiten die Betroffenen bereits mit Hochdruck daran, dass die neue Regelung jetzt zügig in ihrer Buchhaltung zur Beitragsberechnung integriert wird. Trotzdem wird es noch einige Wochen dauern bis diese Umstellung erfolgt ist, derzeit ist die Umsetzung für die zweite Jahreshälfte 2020 angepeilt. Das heißt, dass die Entlastung für die Versicherten erst mit einiger Verzögerung auf ihrem Konto sichtbar sein wird. Die zu viel gezahlten Beiträge werden den Versicherten entweder rückwirkend voll erstattet oder mit den Beitragszahlungen zukünftiger Monate verrechnet. Ein gesonderter Antrag ist dafür nicht erforderlich.



### **Fazit für die Praxis:**

Erfolgt die Auszahlung einer bAV-Rente im Rahmen einer Liquidationsversicherung oder aus einer Versorgung über den Durchführungsweg Unterstützungskasse direkt an den versorgungsberechtigten Rentner kann der Freibetrag durch den Versorgungsträger nicht berücksichtigt werden, da nicht sichergestellt werden kann, dass der Versorgungsberechtigte mehrere Versorgungsbezüge erhält. Die korrekte Abrechnung kann nur durch die zuständige Krankenkasse erfolgen, da dort alle bAV-Rentenleistungen zusammenlaufen und die Gesamthöhe ermittelbar ist.

## **Kurzarbeit und Rentenversicherung**

*Deutsche Rentenversicherung Bund*

Durch die Coronakrise und die damit verbundene angespannte wirtschaftliche Lage werden Millionen von Arbeitnehmern in Kurzarbeit geschickt.

### **Was heißt das für die Betroffenen?**

Diese Maßnahme sichert grundsätzlich erstmal einen Teil des Gehalts - allerdings wirkt sich das natürlich auch auf die Höhe der späteren Rente aus.

Wer als Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld bezieht, ist in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Die Beiträge werden während der Kurzarbeit gemeinsam vom Arbeitgeber und vom Versicherten – allerdings auf Basis des reduzierten Verdienstes - gezahlt.

Die Beiträge werden zusätzlich vom Arbeitgeber aufgestockt. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die Beiträge auf der Basis von 80 Prozent des Verdienstes, das wegen Kurzarbeit ausgefallen ist, zahlt.

### **Muss der Betroffene einen Antrag stellen?**

Nein - die Aufstockung der Beiträge durch den Arbeitgeber ist gesetzlich vorgesehen und muss nicht extra vom Arbeitnehmer beantragt werden.

### **Wie sieht das in Zahlen aus?**

Ein Arbeitnehmer hat bisher einen monatlichen Verdienst in Höhe von 3.000 Euro brutto gehabt. Während der Kurzarbeit reduziert sich sein Verdienst auf 1.500 Euro brutto monatlich. Ein Jahr Kurzarbeit erhöht den späteren Rentenanspruch um aktuell rund 26,40 Euro monatlich. Ein Jahr Beschäftigung ohne Kurzarbeit ergäbe einen aktuellen Rentenanspruch von knapp 29,40 Euro monatlich. Der Unterschied beträgt also drei Euro im Monat.

### **Positives Fazit:**

Es gehen keine Beitragszeiten verloren.

## **Aus der Versicherungsmathematik**

**(Irmgard Breitsameter)**

### **Anpassung laufender Renten nach Verbraucherpreisindex (VPI) im Kalenderjahr 2020**

Für laufende Betriebsrenten, die im Kalenderjahr 2020 gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in Höhe des Anstiegs des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst werden müssen, ist mit folgendem Anpassungsbedarf zu rechnen:



Prognose des VPI-Anstiegs in % im vergangen- nen 3-Jahres-Zeitraum				
Prüfungs- stichtag	Vorjahr*  2016/ 2019	2017/2020 bei einer unterstellten jährlichen Teuerungs- rate von		
		1,0 %	1,5 %	2,0 %
1. Januar	5,1 %	4,5 % *		
1. Februar	4,4 %	4,6 % *		
1. März	4,5 %	4,3 % *		
1. April	4,2 %	4,2 % *		
1. Mai	5,1 %	4,4 %	4,9 %	5,4 %
1. Juni	4,8 %	4,6 %	5,1 %	5,6 %
1. Juli	5,0 %	4,6 %	5,1 %	5,6 %
1. August	5,0 %	4,7 %	5,2 %	5,7 %
1. September	5,0 %	4,4 %	4,9 %	5,4 %
1. Oktober	5,0 %	4,3 %	4,8 %	5,3 %
1. November	4,8 %	4,6 %	5,1 %	5,6 %
1. Dezember	4,8 %	4,2 %	4,7 %	5,2 %

\* Werte bereits bekannt

#### Dabei ist zu beachten:

Als Anpassungszeitraum muss die Zeit vom individuellen Rentenbeginn bis zum Anpassungsstichtag angesetzt werden.

Maßgeblich für die Berechnung sind die Indexwerte der Vormonate von Anpassungsstichtag und Rentenbeginn.

Der Verbraucherpreisindex wird vom statistischen Bundesamt in mehrjährigem Abstand überarbeitet und auf ein neues Basisjahr umgestellt. Seit dem Berichtsmonat Januar 2019 ist das Basisjahr 2015 = 100 maßgeblich.

(<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html>, abgerufen am 20.04.2020)

**Für nähere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die genannten Autoren gerne zur Verfügung.**

**Die Kontaktadresse der MAGNUS GmbH lautet wie folgt:**

**MAGNUS** GmbH  
bAV-Beratung & bAV-Service

MAGNUS GmbH  
Maximiliansplatz 5  
80333 München

Tel: 089 / 5 51 67 - 11 65  
Fax: 089 / 5 51 67 - 12 15

[info@magnus-gmbh.de](mailto:info@magnus-gmbh.de)

bequem und einfach, auch von unterwegs:  
[www.magnus-gmbh.de](http://www.magnus-gmbh.de)

**Auch nach den Maßnahmen der bayrischen Regierung zur aktuell bestehenden Risikolage durch das Corona-Virus arbeitet die MAGNUS GmbH wie gewohnt weiter.**

**Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien Gesundheit sowie das Vertrauen darauf, dass wir gemeinsam diese Zeit überstehen werden.**